



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

Ein neues Militärstrafverfahren

urn:nbn:de:gbv:46:1-908

kleinlichen Polizeischarmüszeln zu zersplittern. Wenn man nur weiß und das Vertrauen hat, daß er den ersten schüchternen Versuch, dem Staate mit der That ans Leben zu gehen, mit unerbittlicher, blutiger Gewalt niederschlagen wird. Dieses Vertrauen besteht aber heute in Deutschland, und auch die Sozialdemokratie ist davon vollständig durchdrungen. Man erinnere sich nur, daß der Kaiser nach der Reichsverfassung das Recht hat, auch im Frieden jeden Teil des Bundesgebiets in Kriegszustand zu erklären, wenn die öffentliche Sicherheit bedroht ist, daß mit diesem Augenblick alle vollziehende Gewalt an die Militärbefehlshaber übergeht, und daß die Kriegs- und Standgerichte recht eigentlich kurzen Prozeß zu machen pflegen. Gott gebe, daß die Notwendigkeit solcher Maßregeln Deutschland für immer erspart bleibt. Daß sie in absehbarer Zeit versagen könnten, oder daß an der entscheidenden Stelle jemals unentschlossene Zauderer stehen könnten, fürchtet niemand. Der bürgerlichen Gesellschaft wird aber ein unentbehrliches Erfordernis zur Verteidigung des Bestehenden, ein gutes Gewissen, in der entscheidenden Stunde dann nicht fehlen, wenn sie sich sagen kann, daß sie in ihrem Thun und Lassen allezeit von dem Geiste sozialer Gerechtigkeit erfüllt gewesen ist.



Ein neues Militärstrafverfahren



Das allseitige Interesse, das man in den letzten Jahren der Umgestaltung des Militärgerichtsverfahrens entgegenbringt, hat dem Generalmajor Kleinow die Anregung zu einer Schrift*) gegeben, worin diese Frage mit großer Sachkenntnis und Unbefangenheit beleuchtet wird. Da der Verfasser vor seinem Eintritt ins Heer längere Zeit hindurch mit Rechtsstudien beschäftigt gewesen ist, so bewahrt ihn das in seinen Urteilen vor Einseitigkeit und läßt neben dem starren Formensinn des Soldaten doch auch die praktische Erfahrung des Juristen zu Worte kommen. Ganz besondern Wert aber erhält die Arbeit dadurch, daß sie nicht, wie so viele andre, nur die bestehenden Einrichtungen angreift und tadelt, sondern der negirenden Kritik auch etwas Positives beifügt, indem sie aufrichtige und wohlbedachte Vorschläge macht zu einer Neuregelung des militärischen Strafverfahrens.

Die Anordnung des Stoffs ist klar und übersichtlich. Im ersten Abschnitt wird das Verfahren erläutert, wie es gegenwärtig in Deutschland (mit Aus-

*) Zur Frage des Militärstrafverfahrens in Deutschland und Österreich-Ungarn. Berlin, H. Eifenschmidt.

nahme von Baiern und Württemberg), Österreich-Ungarn, Italien und Baiern Geltung hat, im zweiten folgt die Kritik, und an diese reihen sich dann im letzten Teile die Vorschläge zu einer neuen Gerichtsordnung für das deutsche Reichsheer.

Das Militärstrafverfahren in Preußen und in den Staaten, die eine engere Konvention mit Preußen geschlossen haben, ist neuerdings in der Presse wie in Einzelschriften so häufig der Gegenstand ausführlicher Betrachtungen gewesen, daß es hier wohl als bekannt vorausgesetzt werden darf. Die Mängel, die ihm anhaften, können kaum treffender beurteilt werden, als es in der vorliegenden Schrift geschieht. „Finden sich doch in ihm alle die charakteristischen Merkmale, die den Inquisitionsprozeß und die 1805 auf diesem aufgebaute Kriminalordnung so unerträglich gemacht haben, durchgehend wieder. Der Auditeur vereinigt in dieser absoluten Prozeßmonarchie alle Gewalten in seiner Person: wie er den Straffall auffaßt, so wird der Anklage Folge gegeben; wie er sich den Gang der Untersuchung zurechtgelegt, so wird sie durchgeführt; welchen Eindruck er von der Verteidigung und den Zeugenaussagen gewinnt, so vermittelt er sie den entscheidenden Richtern; endlich wie er in seinem Vortrag oder Antrag urteilt, so lautet meist das Erkenntnis. Der einzige, der unter den kriegsgerichtlichen Spruchrichtern überhaupt in die Sache, und zwar auch nur in militärischen Straffällen, außer dem Auditeur einen Blick gethan hat, ist der als Präses kommandirte Stabsoffizier. In der Hand des Auditeurs, zumal eines noch nicht ganz erfahrenen, ist der Angeklagte lediglich Divisionsobjekt. Sein Recht zur Verteidigung, und wenn diese auch »mit aller Freimütigkeit« geführt werden darf, ist der denkbarsten Beschränkung unterworfen; in der Schlußverhandlung, dem Schwerpunkt des ganzen Prozesses, bei deren Beginn, so kann man dreist sagen, sein Schicksal bereits besiegelt ist, stellt er sich eigentlich nur dem Richterpersonal vor und hat hiernächst das Recht, abzutreten. Der Richter erhält niemals unverfälschte, lebendige und unmittelbare Eindrücke von den Personen und Aussagen des Angeklagten und der Zeugen, überhaupt von der vorangegangnen Verhandlung, die sich doch *uno actu* unter seinen Augen abspielen sollte; seine Überzeugung baut sich auf der des Auditeurs auf. Der Verurteilte bekommt grundsätzlich nicht einmal sein Erkenntnis schwarz auf weiß, während sonst weder Feder, noch Papier, noch Tinte gespart wird, und eine Berufung ist nur in zwei Fällen, die überhaupt kaum eintreten, zulässig.“

Die Militärstrafprozeßordnung im österreichisch-ungarischen Heere setzt sich aus einer großen Anzahl von hofkriegsrätlichen Verordnungen, Hofdekretten, Erlassen der Armeeoberkommandos und der verschiedenen richterlichen Behörden zusammen, die zum Teil bis in die Mitte des vorigen Jahrhunderts zurückreichen, und unterscheidet Militärgerichte erster Instanz und als höhere Instanzen das Militärobergericht und den Obersten Militärgerichtshof. Auf die

Einzelheiten des Verfahrens einzugehen, können wir uns ersparen, da es mit dem bei uns üblichen große Ähnlichkeit hat. Vergleicht man die Militärrechtspflege in beiden Staaten, „so kann man nicht fragen, welche Vorzüge die eine vor der andern auszeichnen, sondern leider nur, welche von beiden den in der Neuzeit allgemein anerkannten Grundsätzen am wenigsten entspricht. Und da muß man bedauerlicherweise bekennen, daß die eine ebenso veraltet ist wie die andre, daß in beiden die Gebräuche des mittelalterlichen Inquisitionsverfahrens immer noch in voller Blüte stehen. Auch in Österreich-Ungarn vereinigt der Auditor die Anklage, die Verteidigung, wenn von einer solchen überhaupt die Rede sein darf, die Untersuchung und das Amt des Richters in seiner Person; er ist das einzige Mitglied des Gerichtshofs, vor dessen Augen Haupt- und Nebenpersonen des Prozesses über die Bühne gehen, das einzige, das persönliche und sachliche, physische und psychische Eindrücke empfängt. Was den andern Gerichtsmitgliedern zur Bearbeitung in ihrem Innern geboten wird, was ihre Entscheidung über Sein oder Nichtsein und schließlich den Richterspruch selbst herbeiführen soll, ist abhängig von der Auffassung des Auditors, von der Art seiner Vermittlung, und man muß aus Erfahrung wissen, wie klanglos, wie mechanisch, wie handwerksmäßig diese durch Verlesung des Aktenmaterials von statten geht. Niemand außer ihm, nicht einmal der Präses in militärischen Straffällen, erhält vor der Schlußverhandlung, auf der das ganze Schwergewicht der Entscheidung ruht, Kenntnis der Akten. Auch in Österreich ist der Angeeschuldigte Objekt des Auditors in des Wortes verwegenster Bedeutung.“

Wie ganz anders stellen sich die Verhältnisse in dem dritten der Dreibundstaaten, in Italien dar! Hier hat die Einigung des Landes auch in dieser Beziehung Wandel geschaffen, und an die Stelle überlebter, mittelalterlicher Einrichtungen ist im Jahre 1869 der *Codice penale per l'esercito del Regno d'Italia* getreten. „Die Militärstrafgerichtsbarkeit wird ausgeübt von einer Untersuchungskommission, *commissione d'inchiesta*, dem Territorialmilitärgerichtshof, *tribunale militare territoriale*, dem Militärgerichtshof bei einer anderweit ausnahmsweise konzentrierten Truppe, *tribunale militare presso la truppa concentrata*, und dem Obersten Gerichtshof des Krieges und der Marine, *tribunale supremo di guerra e marina*.

In jedem Divisionsstabsquartier besteht ein ständiges Militärgericht. Dieses ist zusammengesetzt aus einem Oberst als Präses und fünf Richtern, von denen mindestens zwei Stabsoffiziere sein müssen, die andern nur Hauptleute zu sein brauchen; ihnen sind ein Anwalt des öffentlichen Ministeriums, *avvocato viscaie militare* — studirte Juristen, *laureati* —, mit einem oder mehreren Vertretern, *sostituti*, beigegeben, nebst dem nötigen Sekretariats- und Kanzleipersonal. Die Offiziere werden zu einem solchen Gericht immer auf zwei Jahre kommandirt. Nur Beförderungen, Versetzungen und sonstige Personalverän-

derungen machen ausnahmsweise Änderungen notwendig. Wie die Richter, so werden auch die Stellvertreter kommandirt, die in unvorhergesehenen Behinderungsfällen der Richter, z. B. bei Krankheit, einzutreten haben. Auch werden, um den Truppendienst nicht so sehr zu beeinträchtigen, Offiziere des Pensionsstandes in den Richterstellen verwendet. Bei jedem dieser Gerichte ist zunächst unter Beistand eines Anwalts mit einem oder zwei Gehilfen ein Hauptmann oder Subalternoffizier als instruttore zur vorläufigen Feststellung des Thatbestandes thätig, und außerdem eine Untersuchungskommission, zusammengesetzt aus einem Stabsoffizier als Präses, zwei Hauptleuten und einem Sekretär nebst Gehilfen, die einschließlich der Stellvertreter ebenfalls auf zwei Jahre im voraus bestimmt sind. Das Verfahren vor dem tribunale militare territoriale ist öffentlich, sowohl in seinen vorbereitenden Amtshandlungen, den *instruzione preparatoria*, wie in den Verhandlungen des versammelten Gerichtshofs selbst, den *dibattimenti*. Nur wenn Sitte und Ordnung gefährdet werden sollte, darf bei verschlossenen Thüren verhandelt werden. Die Öffentlichkeit wird mit dem ganzen Apparat unsrer Strafkammer: Gerichtshof, öffentlichem Ministerium, Verteidigung, Sekretär, Angeklagten, Zeugen und Sachverständigen in Szene gesetzt. Die Verteidiger werden für gewöhnlich aus den Reihen der Hauptleute und Subalternoffiziere genommen, in Verhandlungen gegen Offiziere vom Hauptmann aufwärts aus den höhern Chargen. Die Prozeßvorschrift giebt alle formalen Bestimmungen für die Verhandlung selbst an; wir heben daraus z. B. hervor, daß der Angeklagte und sein Verteidiger stets zuletzt zum Worte zugelassen sind. Zur Beratung zieht sich der Gerichtshof zurück, die erschwerenden Umstände sind ebenso wie die mildernden zu erwägen. Zur Gültigkeit eines Beschlusses des tribunale militare ist die Mitwirkung aller sechs Richter, die diesen Gerichtshof bilden, erforderlich. Der Präsident macht sofort in Gegenwart der Richter, des öffentlichen Ministeriums und des Verteidigers dem Angeschuldigten das Urteil mit Gründen bekannt. Die Parteien haben während der Dauer des auf die Erkenntnispublikation folgenden Tages das Recht des Rekurses; ebenso steht ihnen innerhalb derselben Frist die Anfechtung des Beschlusses der Untersuchungskommission zur Seite."

Aus dieser Übersicht über die wichtigsten Bestimmungen des *codice* geht die Trefflichkeit des Verfahrens wohl zur Genüge hervor. Alle die vielbeklagten Mängel in der deutschen und österreichischen Gerichtsordnung sind hier vermieden; dafür finden wir „alles, was wir schon so lange und bisher vergeblich herbeigewünscht haben: die Ständigkeit der Gerichte, die Öffentlichkeit der Verhandlungen, den öffentlichen Ankläger gänzlich getrennt von der Person des gleichberechtigten Verteidigers, und beide wiederum selbständige Parteien gegenüber dem Richter; wir finden als Richter lediglich dienstfahrene Männer, die sich vermöge ihres Bildungsgrades auf die Vorträge der Parteien hin ein freies Urteil zu bilden imstande sind und nicht bloß, wie die Unter-

Klassen der Richter in Deutschland und Osterreich-Ungarn, verständnislos ihre Zustimmung zu allem geben, was ihnen der Auditeur in seiner einseitigen Auffassung vorschlägt; wir sehen den Prozeß mit seinem ganzen Zubehör an Haupt- und Nebenpersonen, mit seinen unvermittelten Eindrücken thatsächlich und actu sich vor den Augen der Urteilenden abspielen; wir finden endlich ein wohlausgebautes Rechtsmittelverfahren, das geeignet ist, nicht nur etwaige Fehlurteile selbst, sondern auch den Schein von solchen zu vermeiden."

Die Prüfung der Verhältnisse in Baiern fällt nicht so günstig aus, wie man nach der Bewunderung, die ihnen allseits gezollt wird, erwarten sollte. Vor dem preussischen hat ja das bairische Verfahren unleugbare Vorzüge, da die Öffentlichkeit in den meisten Fällen gewährleistet, das Amt der Anklage und Verteidigung, die Untersuchung wie die Beurteilung des Angeeschuldigten verschiedenen gleichberechtigten Persönlichkeiten zugewiesen ist und die Verhandlung allen Beteiligten einen klaren Einblick in die Sachlage ermöglicht. Dem gegenüber fällt aber als Nachteil schwer ins Gewicht, daß der Gang der Verhandlungen äußerst verwickelt und langwierig ist, da alle Meinungsverschiedenheiten, die sich zwischen dem Vorstand und dem Auditeur ergeben, vor den Bezirksgerichten zum Austrag gebracht werden müssen. Deren Zahl ist aber im Verhältnis zu der Menge der Garnisonen gering, und die Entfernungen sind häufig so weit, daß durch die Vernehmung der Zeugen und die Reisen der Geschwornen bedeutende Kosten entstehen. Ein bedenklicher Übelstand liegt endlich darin, daß dem Vorsitzenden so gut wie gar keine Autorität eingeräumt ist. Er kann weder selbständig wegen Störung der Verhandlung eine Disziplinarstrafe verhängen, noch gegen andre Ungebührlichkeiten ohne weiteres einschreiten, sondern jedesmal sind weitreichende Auseinandersetzungen mit dem Gerichtshofe notwendig. Eine unbedingte Annahme der bairischen Militärgerichtsordnung, wie sie wohl als einfachstes Auskunftsmittel hier und da vorgeschlagen worden ist, kann also bei diesen Mängeln schlechterdings nicht befürwortet werden; es gilt nach wie vor, Formen zu suchen, die die alten, oft gerügten Fehler vermeiden, ohne neue an ihre Stelle zu setzen.

Höchst beachtenswert sind nun in dieser Hinsicht die Vorschläge, die in dem letzten Teil unsrer Schrift gemacht werden. Die Forderungen, die der Verfasser als unabweisbar aufstellt, sind folgende: „Wir brauchen ein Verfahren, das unter möglichster Anlehnung an das Gerichtsverfassungsgesetz und die Strafprozeßordnung des deutschen Reichs vom 27. Januar und 1. Februar 1877 die Einfachheit aller unsrer militärischen Einrichtungen wieder spiegelt; ein Verfahren, das ebenso schnell und sicher den Schuldigen dem Arm der Gerechtigkeit zu überliefern, wie den Unschuldigen zu schützen geeignet ist, also die Ermittlung der materiellen Wahrheit gewährleistet; ein Verfahren, dessen sicherer Gang auch durch Kriegsereignisse nicht gestört wird; ein Verfahren, das bei weiser Sparsamkeit in der Heranziehung der juristischen Techniker trotz

seiner Volkstümlichkeit an seinem militärischen Charakter keine Einbuße erleidet; ein Verfahren endlich, das unter allen Verhältnissen die Aufrechterhaltung unsrer seit Jahrhunderten vorbildlichen Disziplin verbürgt."

Ausgehend von dem Grundsatz, daß vor dem Gesetz jeder Staatsangehörige, der Bürger wie der Soldat, gleiches Recht finden müsse, sucht der Verfasser auch die verschiedenen Stufen der Strafgerichte möglichst dem Zivilverfahren anzupassen. Das scheint uns ein sehr glücklicher Gedanke zu sein, der auch in der Durchführung wenig Schwierigkeit verursachen dürfte. Dem Schöffengericht entsprechen die Militäruntergerichte als erste Instanz mit der Zuständigkeit unsrer bisherigen Standgerichte. Da die hier zur Aburteilung kommenden Fälle nur ganz leichter Natur sind, ist eine juristische Person dabei entbehrlich. Als Richter sind ein älterer Hauptmann (zugleich Vorsitzender) und zwei Leutnants thätig, von denen der eine das Referat besorgt. Als Staatsanwalt und als Rechtsbeistand sind ebenfalls je ein Leutnant zu kommandiren, ein Unteroffizier dient als Gerichtsschreiber. Den Rechtsbeistand kann sich der Angeklagte wählen. Daß auf diese Weise das Unterpersonal wegfällt, kann nur gebilligt werden, wie denn überhaupt die Zusammensetzung durchaus zweckmäßig erscheint. Statt des Hauptmanns würde man vielleicht lieber einen Stabsoffizier als Vorsitzenden sehen, da dieser, abgesehen von der durch längere Dienstzeit erworbenen reiferen Erfahrung, auch durch seine freiere und dem unmittelbaren Verkehr mit der Truppe entzogene Stellung für eine unbefangene Beurteilung des Straffalles noch mehr Gewähr bietet.

Als zweite Instanz sollen, ähnlich den Strafkammern, Divisionsbezirksgerichte eingerichtet werden, denen außerdem die bisher vom Kriegsgericht behandelten Sachen zuzuweisen wären. An ihrer Spitze steht ein Oberst, der mit zwei Majoren und zwei Auditeuren das Richterkollegium bildet; der Beschuldigte hat das Recht, sich als Verteidiger einen Rechtsanwalt zu wählen, während das Amt des Staatsanwalts ein Auditeur versieht; ein Sekretär dient als Gerichtsschreiber. Auch gegen diese Besetzung läßt sich nichts einwenden, man müßte denn an Stelle des vielbeschäftigten Obersten lieber den leichter abkömmlichen Oberstleutnant zum Vorsitzenden machen wollen. Inaktive Offiziere als Richter zu verwenden, was auch als Auskunftsmittel vorgeschlagen wird, dürfte sich aus naheliegenden Gründen weniger empfehlen.

Als Gegenstück zu den Oberlandesgerichten gebildet, sollen dann die Korpsbezirksgerichte für die beiden vorgenannten Gerichtshöfe die zweite oder dritte (und zugleich letzte) Instanz bilden und in erster Instanz alle Anklagesachen gegen Offiziere des Korpsbereichs behandeln. Die Zusammensetzung ist im wesentlichen dieselbe wie beim Divisionsgericht; nur wenn es sich um das Vergehen eines Offiziers handelt, treten Änderungen ein. Einzelheiten kommen hier nicht in Betracht, da sie nicht von Bedeutung und, wie es scheint, auch etwas willkürlicher Natur sind. Vielleicht wäre es praktischer, wenn die

Divisionsgerichte auch für Offiziere zuständig wären; dadurch würde das Korpsgericht entlastet und zugleich eine Berufungsinstanz mehr geschaffen werden.

Ein oberster Militärgerichtshof endlich soll für die Divisions- und Korpsbezirksgerichte die letzte Instanz sein und als erste und einzige über Hoch- und Landesverrat wie über Spionage urteilen; gleichzeitig hat er das gesamte Militärgerichtswesen zu überwachen. An seiner Spitze steht ein General der Infanterie oder ein Generalleutnant, der den Vorsitz über vier Generale und vier Oberlandesgerichtsräte führt; Verteidiger und Staatsanwalt sind natürlich Juristen.

Sämtliche Gerichte sind ständig, die Mitglieder jedesmal auf ein Jahr kommandirt. Die Zahl der Untergerichte wird nach dem Bedarf durch das Kriegsministerium festgesetzt. Die Voruntersuchung, die der Hauptverhandlung jedesmal voranzugehen hat, wird durch einen untersuchungsführenden Offizier oder Auditeur im Verein mit einem Gerichtsschreiber besorgt.

Das Verfahren in der Hauptverhandlung soll mündlich und öffentlich, die Öffentlichkeit nur da ausgeschlossen sein, wo die Disziplin gefährdet werden kann oder militärische Interessen gewahrt werden müssen. Die Presse wird zugelassen, ist aber erst nach der Publikation des Urteilspruchs zur Veröffentlichung berechtigt.

Sehr gut ist die Bestimmung, daß jeder Richter, Staatsanwalt und Verteidiger das fünfundzwanzigste Jahr erreicht haben muß, da hierdurch doch eine gewisse Reife des Urteils gewährleistet wird, die man bei dem jetzt üblichen Verfahren häufig vermißt.

Sehen wir nun schließlich noch, wie sich nach Ansicht des Verfassers der Verlauf eines Strafprozesses etwa gestalten wird. „Der Thatbericht einer strafbaren Handlung gelangt an den Kommandeur des Truppenteils. Dieser hat auf Grund der Dienstvorschriften und seiner Dienst Erfahrung zu entscheiden, ob eine disziplinäre Erledigung zulässig ist oder nicht. Ist sie nicht zulässig, so läßt er die Sache nach ihrer Bervollständigung und nach Anordnung der etwa notwendigen Verhaftung des Angeeschuldigten an den öffentlichen Ankläger gelangen; dieser trifft unter Mitwirkung des Untersuchungsführenden, der der Requisition zu folgen hat, alle zur Erhebung der Anklage erforderlichen Anordnungen. Nach Beschluß der letzteren durch den Gerichtshof macht sie der Vorsitzende dem Angeklagten bekannt, bestellt seinen Verteidiger und ladet die Belastungs- und Entlastungszeugen zur Hauptverhandlung. Nach deren Beendigung hat der Vorsitzende das Erkenntnis zu veröffentlichen. Wenn innerhalb der gesetzlichen Frist (sie soll nur kurz bemessen sein!) von keiner Partei ein Rechtsmittel eingelegt wird, erhält das Erkenntnis Rechtskraft, wird »im Namen des Kaisers« ausgefertigt und gelangt mit Gründen an den Truppenkommandeur zur Aushändigung an den Verurteilten und zur Strafvollstreckung. Was im entgegengesetzten Fall zu geschehen hat, dürfte sich von selbst er-

geben. Auch ein freisprechendes Urteil ist dem Angeschuldigten nicht vorzu-
enthalten."

Diese Vorschläge erscheinen so einfach, klar und verständlich, daß man sich unwillkürlich wundert, warum die Änderungen des militärischen Strafverfahrens auf so viele Schwierigkeiten stoßen, zumal da doch im Heere heute größtenteils die Notwendigkeit anerkannt wird, auch in diesem Punkte mit den veralteten Überlieferungen einer vergangenen Zeit zu brechen. So frei und offen wie hier, ist das allerdings bisher noch nicht ausgesprochen worden, und es ist sehr dankenswert, daß ein preußischer General den Mut gefunden hat, seiner Überzeugung in so unzweideutigen Worten Ausdruck zu geben.

Mögen auch seine Vorschläge an manchen Punkten noch der Verbesserung bedürfen, das eine haben sie jedenfalls für sich, daß sie allen unabweisharen Forderungen der modernen Rechtspflege gerecht werden und dabei doch den vielbenedicten Grundpfeiler unsrer Armee, die Disziplin, in vollstem Maße sichern. Wir hoffen, daß die Schrift die weiteste Verbreitung finden und Anregung zu weitem Vorschlägen bieten werde, damit es bald gelingen möge, die deutsche Militärrechtspflege von dem Bann mittelalterlicher Einrichtungen, in dem sie befangen ist, zu befreien und den lebendigen Geist, der sonst überall im Heere herrscht, auch hier zur Geltung zu bringen.



Städtische Boden- und Steuerfragen



origen Herbst schlossen die Grenzboten einen Aufsatz, der sich mit den Bodenreformbestrebungen befaßte und dabei zu einem ablehnenden Endurteil kam, mit der Bemerkung, daß Änderungen in dem, was jetzt gegenüber dem städtischen Grundbesitz als Recht gelte, in der Luft lägen. Wir kommen heute ausführlicher auf diesen Schlußgedanken zurück, weil inzwischen die Frage der städtischen Bodenreform thatsächlich an manchen Punkten brennend geworden ist, und weil wir die grundverschiedne Stellung, die wir gegenüber der allgemeinen und dieser gleichsam partiellen Bodenreformbewegung einnehmen, mit einigen Worten darlegen und begründen wollen. Dabei können wir es dem Leser nicht ersparen, einem vor kurzem erschienenen Buche, worin die Ausführungen unsers frühern Aufsatzes aufs heftigste angegriffen werden, einige Aufmerksamkeit zu widmen.

Der Grundgedanke des Amerikaners H. George, daß die Wertsteigerung des Bodens vor allem ein Verdienst der Gesamtheit sei, ist in der preußischen